



# Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

## I.

### 2. Satzung vom 19.12.2011 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Herscheid

#### über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), der §§ 1, 2, 4, 6 – 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) und der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 12.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Herscheid über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009 wird wie folgt geändert:

#### § 1

##### Satzungsänderung

- a) § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,30 €“
- b) § 4 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlenden Gebühr jährlich auf 0,98 €/m<sup>3</sup>.“
- c) § 4 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 8 jährlich 0,68 €“

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 19.12.2011

Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h